

SATZUNG

des 1.Badminton Club Worms, („Zweite Version, 11.5.2012“, der § 17 wurde laut Vorschlag des Finanzamtes geändert. Erstversion 30.3.2012)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen **1. Badminton Club Worms (1.BCW)**.
Er ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen und dem zuständigen Fachverband.

Der Verein hat seinen Sitz in Worms. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Badmintonsports und anderer sportlicher Disziplinen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Seine zweckdienlichen Methoden

- 1) Seinen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch
 - a) Abhalten von Spiel- und Trainingsstunden für Jugendliche und Senioren, für Freizeit- und Wettkampfsportler,
 - b) Ausrichten von Turnieren und
 - c) Teilnahme an Wettbewerben.
- 2) Der Verein ist Mitglied des Sportbunds Rheinhessen und der zuständigen Landesfachverbände.

§ 4 Ein- und Austritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand endgültig. Ein Eintritt ist mit der Aushändigung der Vereinssatzung wirksam, jedoch nicht vor Erfüllung des ersten Mitgliedsbeitrages.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig, Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 11.

Der Vereinsaustritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft erlischt weiterhin durch Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Bei Minderjährigen ist für den Ein- und Austritt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist mindestens halbjährlich im Voraus durch Bankeinzug zu zahlen. Ausnahmen beschließt der Vorstand.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht auf aktive Teilnahme am Vereins leben, insbesondere das Recht auf Teilnahme am Sportbetrieb und an sportlichen Wettbewerben.
- 2) Diese Rechte können auf Grund organisatorischer Regelungen oder auf Grund von § 9 eingeschränkt werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat die Pflicht seine Beiträge fristgerecht zu bezahlen,
- 2) Jedes aktive Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, Ist zur Arbeitsleistung gegenüber dem Verein verpflichtet, Anstelle der Arbeitsleistung kann Ersatz zugelassen werden. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung.
- 3) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht zur Gestaltung der Spiel- und Trainingsstunden beizutragen.
- 4) Wettkampfsportler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Training aufgefordert.
- 5) Mannschaftsspieler sind zur regelmäßigen Teilnahme an Mannschaftswettbewerben verpflichtet.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Jüngere Mitglieder können an den satzungsgemäßen' Versammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglied wählbar sind Mitglieder erst nach dem 18. Lebensjahr.

Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder vom 12. - 18. Lebensjahr Stimmrecht,

§ 9 Maßregelungen

Maßregelungen können bei grob unsportlichem oder vereinsschädigendem Verhalten gegen Vereinsmitglieder und Organe des Vereins verhängt werden.

Zulässig sind: a) Verwarnung b) Verweis c) Geldstrafe bis 60 € d) eine bis zur Höchstdauer von 1 Jahr befristete Sperre e) Ausschluss aus dem Verein

Die Maßregelungen können vom Vorstand ausgesprochen werden. Gegen diese Maßregelungen kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, Die Berufung hat nur bei der Maßregelung e) aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung befindet im Falle einer Berufung endgültig über die Maßregelung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- b) wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Rundschreiben oder durch Anzeige in der Tageszeitung „Wormser Zeitung“, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer c) Entlastung des Vorstandes d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind e) Beschlussfassung über Anträge

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder notwendig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit, die Vereinsauflösung nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge dürfen nur mit einer 2/3 Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn mind. 10 % der Anwesenden zustimmen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: a) 1. Vorsitzender b) 2. Vorsitzender c) Kassenwart d) Jugendwart e) Sportwart f) Materialwart 9) Vergnügungswart h) Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis werden die Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ein Antrag abgelehnt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 13 Ausschüsse

Im Bedarfsfall werden im Verein Ausschüsse gebildet, die je nach Aufgabengebiet von dem zuständigen Vorstandsmitglied geleitet und einberufen werden.

§ 14 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Mitarbeiterkreises ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied kann die Protokolle einsehen.

§15 Wahlen

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Beim Austritt aus dem Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt in jedem Jahr vor der Mitgliederversammlung durch zwei von der Versammlung gewählte Kassenprüfer. Die Kassenprüfer erstatten einen Prüfungsbericht und beantragen bei der ordnungsgemäßen Führung die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung ist vorzunehmen, wenn,

a) die Mehrheit des Vorstandes oder b) 1/3 der Mitglieder dies fordert.

Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Worms, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, insbesondere des Badmintonsports, zu verwenden hat.

Worms, den 11.5.2012